

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Nr. 1.

Sonnabend, den 8. Januar

1910.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1 Spalte
Zeitung mit 10 Pf. berechnet. Für Anzeige größerem Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsanzeige müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Bekanntmachung, die Anmeldung der Militärflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1890 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirk ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitzen haben, ferner die hier aufhältlichen Jurisdiktionen früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1910

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärflichtigen aus dem Jahre 1890 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (vog. Militärgeburtsschein) welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem Zwecke kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärflichtjahr erhaltenen Lösungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärflichtige (auf der Reise befindliche Handlungshelfer u. c.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder u. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlässt, ist mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Reichenbrand, am 28. Dezember 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 3. Januar 1910 (abgedruckt im Chemnitzer Tageblatt vom 5. Januar 1910) findet die diesjährige Pferdemusterung für hiesigen Ort

Wittwoch, den 19. Januar 1910 mittags 12 Uhr vor dem hiesigen Gasthofe.

Den Pferdebesitzern wird noch eine besondere Aufforderung zugesandt werden und ist alles darnach erforderliche genau zu beachten.

Reichenbrand, am 8. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Am 15. Januar dieses Jahres ist das Wassergeld und der Wasserzins auf den 4. Termin 1909 fällig. Die Beträge sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bei Steuerjetzels spätestens bis zum 30. Januar 1910

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Wasserwerkskasse zu bezahlen.

Reichenbrand, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch gut allgemeinen Kenntnis, daß die neue Wertzuwachssteuerordnung für Reichenbrand vom 9. November 1909 durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1909 genehmigt worden ist.

Genannte Steuerordnung liegt 14 Tage lang im hiesigen Gemeindeamt während der Expeditionzeit für Einsichtnahme öffentlich aus.

Reichenbrand, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 3. Januar 1910 (abgedruckt im Chemnitzer Tageblatt vom 5. Januar 1910 Nr. 5) auf welche noch besonders hingewiesen wird, findet die diesjährige

Pferdemusterung

für Rabenstein mit den beiden Rittergütern am

Wittwoch, den 19. Januar 1910 pünktlich vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

hier bestimmt. Jeder Pferdebesitzer, der Pferde vorzuführen hat, wird bei Überwendung des Nummernsatzes und bezw. des Bestimmungstafelsatzes durch die Ortsbehörde noch besonders zur Vorführung seiner Pferde aufgefordert werden. Es wird jedoch schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorführungsbestimmungen allenthalben streng zu beachten sind, auch, daß die vorzuführenden Pferde mit geprägten, nicht geschmiedeten Hufen, möglichst auf Extrem mit 2 Zügen vorzuführen sind, und vor Ankunft des Herrn Kommissars sämtlich zur Stelle und der Nummernfolge nach geordnet sein müssen.

Die hiesigen Beischlagschmiede und Pferdebesitzer werden zur Teilnahme an der Vorstellung hiermit eingeladen.

Rabenstein, am 5. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Sitzung

des Gemeinderats zu Rabenstein

vom 28. Dezember 1909.

Unwesend: der Gemeindevorstand und 21 Mitglieder.

1., werden einige Unterstützungsarbeiten erledigt und die Aufnahme der Kinder ins Krankenhaus genehmigt.

2., von einer Anzahl Eingänge Kenntnis genommen, auch dem Ersuchen des Schulvorstandes, Schundliteratur bez. beigetreten und die Angelegenheit wegen 3 Uhr Schlusses des Gemeindeamtes an Sonnabenden etc. bis zum Februar vertragt.

3., in Aussicht genommen, sämtliche Straßenbäume beschneiden zu lassen.

4., die Tabelle über die Anliegerbeiträge der Reichenbrand Staats- und Kirchstraße und die Auszeichnung dieser Beiträge genehmigt.

5., wird die vom Einschätzungsauftschluß bewirkte Einschätzung zu den Gemeindeanlagen auf das Jahr 1910 formell genehmigt.

6., gelangen die Haushaltspläne 1910, die sich bereits gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden, zur Beschlussfassung.

Es erfordern Zuschüsse:

die Gemeindekasse (einschl. Feuerlöschkasse) bei 30740 # Bedarf und 20500 # Dekungsmittel = 19150 # — 3

die Armenkasse bei 12420 # Bedarf und 10100 # Dekungsmittel = 2320 # — 3

die Lohalparochialkasse (einschl. Friedhofskasse) bei 9350 # Bedarf und 100 # Dekungsmittel = 9250 # — 3

die Schulkasse bei 48480 # Bedarf und 17200 # Dekungsmittel = 31280 # — 3

welche durch Anlagen zu decken sind. Nach dem Einschätzungsresultat

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Reinigen der Schornsteine in der Gemeinde Rabenstein in der Zeit vom

14. bis 26. Januar d. J.

stattfindet.

Rabenstein, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Nach § 3 des biegsigen Regulatius über die Erhebung der Hundesteuer vom 5. März 1890 ist jeder Hundebesitzer verpflichtet, seine Hunde bis 10. Januar eines jeden Jahres der Ortspolizeibehörde anzugeben und den Steuerbetrag gegen Empfangnahme der Hundesteuermarken bis 15. Januar jedes Jahres zu bezahlen.

Zur Erleichterung der Anmeldung wird in den nächsten Tagen eine Umfrage durch die Schutzmanschaft ergründen und die Aufnahme der Hunde erfolgen. Hierbei haben alle Gründlichkeitshabende die erforderlichen Angaben zu machen, außerdem bleiben aber auch alle Hundebesitzer biegsigen Ortes verpflichtet, bei Vermeidung der Straßen und der Folgen der Steuerhinterziehung, ihre Hunde bis spätestens 10. ds. Mon.

Rabenstein, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Portemonnaie.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein.

Anmeldung für die Schule zu Rabenstein.

Die Anmeldung der Kinder, die Ostern 1910 schulpflichtig werden, findet statt.

Dienstag, den 1. Januar, 2—4 Uhr, für Knaben,

Freitag, den 14. Januar, 2—4 Uhr, für Mädchen,

Schulpflichtig sind die Kinder, die bis Ostern 1910 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Doch nehmen auf Wunsch der Eltern oder Erzieher auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni 1910 sechs Jahre alt werden. — Die Eltern oder Erzieher haben die Kinder selbst anzumelden, nicht aber Kinder damit zu beauftragen.

Vorzulegen ist a) für Kinder, die in Rabenstein geboren sind, mit der Impfschein, b) für die auswärts geborenen Kinder 1. der Impfschein, 2. die Geburtsurkunde mit Taufurkette.

Rabenstein, im Dezember 1909.

Steinbrück, Dir.

Anmeldung zur Rekrutierung-Stammrolle.

Gemäß § 57 der deutschen Wehrordnung werden die im Jahre 1890 geborenen Wehrpflichtigen, welche in Rottluss ihren dauernden Aufenthalt bezw. Wohnsitz haben, ferner alle hier aufhältlichen Militärflichtigen früherer Jahrgänge, soweit nicht eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Erfahrberechtigung erfolgt ist, hiermit aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1910

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand anzumelden. Hierbei sind von den Militärflichtigen aus dem Jahre 1890, soweit dieselben nicht in Rottluss geboren sind, Geburtszhilfe (für militärische Zwecke) welche von den Standesämtern kostenfrei erteilt werden, vorzulegen und von den anderen Militärflichtigen die Lösungsscheine mitzubringen.

Sind Militärflichtige, welche sich zur Stammrolle hier anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handlungshelfer u. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Bruder oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des obengenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Rottluss, am 4. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.

Beamten-Verpflichtung.

Herr Karl Max Roßler, bisher Gemeindeamtshilfsarbeiter in Großschönau (Sa.), ist hente als Gemeinde-Expedient in Pflicht genommen worden.

Rottluss, am 2. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.

Hundesteuer.

Nach § 2 des Regulatius über die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Gemeinde Rottluss sind alle hier wohnhaften Personen, welche am 10. Januar 1910 einen oder mehrere Hunde besitzen, verpflichtet, dies unter Angabe des Zweckes dem der Hund dient bis zum 15. Januar or. dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich anzugeben und sodann bis zum 31. Januar or. die Steuer, welche

3 Mark für je 1 Ketten-, Zug- oder Schäferhund

und 5 Mark für je 1 anderen Hund

beträgt, gegen Empfang einer Steuermarke im Gemeindeamt — Kassenzimmer abzutrichten.

Um den Haushaltsergebnis Zeitversäumnis zu ersparen hat der Schuhmann Anweisung erhalten, vom 11. Januar or. ab in sämtlichen Hausgrundstücken wegen vorhandener Hunde aufzutragen und ev. die Steuer gegen Ausändigung eines Steuerzettels in Empfang zu nehmen. Die Hundebesitzer, welche an den Schuhmann Zahlung geleistet haben, sind von der ansangs erwähnten Anzeige-Verpflichtung entbunden.

Rottluss, am 5. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.

wird darauf beschlossen, die Gemeindeanlagen nach dem einfachen Steuersatz und mit 10 Pf. pro Steuereinheit zur Auszeichnung zu bringen;

7., hinsichtlich der vom Kirchenvorstand gemeldeten Kirchenanlagen ist man nicht in der Lage, sie für überlaetzt zu erklären;

8., die Weichluftfahrt über den Beitritt zu einem Landesversionsverband für Gemeindebeamte wird ausgezeigt, und wegen Aufstellung einer Gehaltsstaffel für die Gemeindebeamten beschlossen, weitere Unterlagen beizuziehen;

9., werden Reklamationen gegen die Höhe von Besitzwechselabgaben, Wertzuwachssteuer und Gemeindeanlagen zur Erledigung gebracht.

Reichenbrand. Nach den Statistiken des hiesigen Einwohnermeldeamts betrug die überwiegende Einwohnerzahl am 1. Dezember 1909: 3854. Im Dezember wurden 30 Zugänge mit einer Personenzahl